

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Dr. Martin Preiß
über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de
sandra.siebert@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
24.09.2012

Unser Zeichen

II-Wei./si.- ANF/1157/2012

Datum

15. November 2012

Anfrage gemäß § 28 GO vom 24.09.2012 des Stv. Dr. Preiß zur Rückgabe der Jugendhilfe an den Landkreis Gießen - ANF/1157/2012

Sehr geehrter Herr Dr. Preiß,

Ihre obige Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage:

Welche finanziellen und personellen Änderungen im Haushalt der Stadt Gießen würden sich in den nächsten Jahren bei einer Rückgabe der durch die Vorgaben des KJHG (SGB VIII) der Stadt auferlegten Aufgaben der Jugendhilfe an den Landkreis Gießen ergeben?

Antwort:

Im Rahmen der vorgegebenen Frist zur Beantwortung der Anfrage bis zum 15.11.2012 kann eine abschließende Berechnung nicht erfolgen. Dies ergibt sich aus den nachfolgend skizzierten Überlegungen:

Die Zuständigkeit der Sonderstatusstädte für die Jugendhilfe beruht nach Auffassung des HSM auf einem Erlass vom 01.08.1979 (StAnz. S. 1751). Dabei könnte es sich um einen aufhebbaren Verwaltungsakt handeln. Die Aufhebung könnte die Stadt Gießen beim HSM nach einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beantragen. Da dieses Verfahren allerdings noch nie praktiziert worden ist, sind die Erfolgsaussichten schwierig einzuschätzen.

Zunächst ist der Begriff der „Aufgaben der Jugendhilfe“ zu differenzieren. Hierzu wird auf die Definition in § 2 SGB VIII verwiesen. Demnach umfasst die Jugendhilfe Leistungen

und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Leistungen der Jugendhilfe können von öffentlichen oder den freien Trägern erbracht werden.

Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erbringen. Sie können auf freie Träger übertragen werden.

Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
- die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
- die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
- die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
- die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
- die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
- Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
- die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

Die Zuständigkeiten für die Erfüllung dieser Aufgaben sind im SGB VIII und im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) festgelegt.

Für den Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen regelt § 30 HKJGB die Bedarfsplanung und Sicherstellung des Angebots.

Hierbei wird in Absatz 2 ausgeführt, dass die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen

und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Dies bedeutet, dass jede Kommune für die Erfüllung des Rechtsanspruches eigenverantwortlich ist und somit kann dieser Bereich der Kindertagesstätten nicht abgegeben werden.

Weiterhin ist die Umsetzung des Jugendschutzes eine kommunale Aufgabe sowie der Bereich der Jugendpflege, deren Ausgestaltung jedoch nicht festgelegt ist.

Es bleibt dann also der Bereich der Hilfen zur Erziehung (Kostenträger 0643010200, Leist. gem. §§ 13,19,20,27-35a SGB VIII). Im laufenden Haushaltsjahr schließt dieser Kostenträger mit einem Defizit von rd. 11 Mio. € ab. Für diese Aufgabenwahrnehmung erhält die Stadt Gießen Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich gem. § 23b FAG. Im Finanzausgleichsjahr 2011 hat die Stadt Gießen für einen Euro Jugendhilfeaufwand lediglich einen Ausgleich vom Land Hessen von sieben Cent erhalten (absolut: maßgeblicher Aufwand rd. 11,5 Mio. €; Ausgleichsleistung Land an Stadt rd. 0,8 Mio. €). Kein anderer Jugendhilfeträger hatte ein derart ungünstiges Verhältnis zwischen eigenem Jugendhilfeaufwand und erhaltenen Ausgleichsleistungen. Die durchschnittliche Ausgleichsleistung im Ausgleichsjahr 2011 lag bei rd. 12 Cent. Bei einem derartigen Ausgleichsbetrag hätte die Stadt Gießen Mehrerträge i. H. v. ca. 580.000,- € erhalten.

Fraglich ist, ob die Aufhebung der Zuständigkeit zu größeren personellen Spielräumen führen würde. Die Aufsichtsbehörde hat sich in den vergangenen Jahren bei derartigen Veränderungen immer so eingelassen, dass eine Aufgabenverlagerung an Dritte (z. B. kommunale Gesellschaften) nicht dazu führen könne, die freiwerdenden Stellen anderweitig besetzen zu können. Wegen des Umfangs und der Bedeutung dieser Fragestellung wäre also eine vorherige Meinungsäußerung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Da der Landkreis Gießen nach Aufhebung der Zuständigkeit der Stadt Gießen für die Jugendhilfe zuständig würde, wäre der Landkreis Gießen vor einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung anzuhören. Dies würde wohl auch das HSM entsprechend praktizieren.

Übernahme der Landkreis Gießen die Zuständigkeit, hätte dies eine personelle und finanzielle Mehrbelastung des Kreishaushalts zur Folge. Es ist zu erwarten, dass diese Mehrbelastung nicht durch anderweitige Maßnahmen durch den Landkreis Gießen kompensiert werden könnte. Es bestünde allerdings die Möglichkeit, dass der Landkreis Gießen zur Refinanzierung eine Ausweitung des Kreisumlagenhebesatzes vornehmen würde. Von dieser Ausweitung wiederum würde auch die Stadt Gießen betroffen sein, was also eine Erhöhung des Kreisumlagenaufwandes zur Folge hätte. Die evtl. finanzielle Rückwirkung müsste anhand von Verläufen der Vorjahre kalkuliert werden und hätte

allenfalls den Charakter eines Orientierungswertes. Allerdings dürfte die finanzielle Belastung für die Stadt Gießen nach Rückgabe der Jugendhilfe und Erhöhung der Kreisumlage bei diesem Szenario günstiger ausfallen.

Abstrakt lässt sich die finanzielle Wirkung also überschlägig errechnen, indem die vorher zu definierenden Jugendhilfeaufwendungen entfallen und die potentiell zu erwartenden Kreisumlageaufwandssteigerungen entgegen gerechnet werden.

Prüfenswert scheinen aber Gesichtspunkte, die zu einer optimierten Aufgabenerledigung von Landkreis und Stadt Gießen gemeinsam führen könnten, etwa durch die Erschließung von Effizienzvorteilen bei einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Aus finanzieller Sicht ist noch zu beachten, dass es sich bei der Jugendhilfe um eine „Kreis Aufgabe der Sonderstatusstadt“ handelt (vgl. Präsident des Hessischen Rechnungshofes, Gutachten an den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zur Angemessenheit der Höhe des Ermäßigungssatzes für Sonderstatusstädte, Darmstadt, 21.09.2006, S. 24 f.). Deshalb sollte abgewogen werden, ob die Abgabe der Zuständigkeit für die Jugendhilfe nicht auch den Sonderstatus der Stadt Gießen insgesamt in Frage stellen würde. Derzeit wird ein Ergänzungsansatz gem. § 11 Abs. 1 FAG für Städte über 50.000 Einwohner in Höhe von 15 Prozent gewährt. Wenn eine Stadt nicht mehr die entsprechenden Aufgaben erfüllen würde, bestünde die Möglichkeit, dass die entsprechenden Ergänzungsansätze verändert würden. Der Ergänzungsansatz hatte im Jahr KFA-Jahr 2011 einen finanziellen Vorteil i. H v. rd. 7 Mio. € für die Stadt Gießen.

Aus fachlicher Sicht wird eine Rückgabe der Jugendhilfe und hier insbesondere der Bereich der Hilfen zur Erziehung als sehr kritisch betrachtet und nicht als erstrebenswert erachtet.

Neben den bereits genannten Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe ist die Jugendhilfeplanung gemäß des § 80 SGB VIII sowie die Abstimmung der Angebotsstruktur zwischen öffentlichem und freien Trägern eine zentrale Grundlage für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote und Leistungen.

Ein städtisches Jugendamt, bestehend aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss, sowie die Jugendhilfeplanung gewährleisten, dass Bestandserhebungen, Bedarfsermittlungen und Ausgestaltungen der Leistungen und Projekte aufeinander und auf die spezifische Situation in der Stadt Gießen abgestimmt sind. Sie unterstützen fachlich fundierte Entscheidungsprozesse der städtischen Fachgremien und Politik zur Steuerung. Beispiel für einen gelungenen Planungs- und Steuerungsprozess ist die Arbeit der Sozialen Brennpunkte. Dieser wurde von der städt. Jugendhilfe mitgeplant und entsprechend der in den Fachgremien erarbeiteten und vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Planungsempfehlungen umgesetzt.

Der Bereich der Jugendhilfe hat in den letzten Jahren mit dafür gesorgt, dass die Stadt Gießen trotz ihrer schwierigen Sozialstruktur eine lebenswerte Atmosphäre bietet und

eine wachsende Einwohnerzahl vorweist. Bei einer Übergabe an den Landkreis könnten diese Wirkungen wegfallen, da die Stadt dann nicht mehr über eine eigenständige Jugendhilfeplanung und das Gremium Jugendhilfeausschuss verfügt. Die Steuerung würde überwiegend auf den Landkreis Gießen übertragen.

Im Bereich Kinderbetreuung und Familienförderung war und ist die Verzahnung zwischen Kitabereich und Jugendhilfe ein angestrebtes Ziel, welches durch die Einrichtung von Familienzentren verwirklicht wird und damit die Stadt Gießen zu einem attraktiven Wohnort für Familien mit Kindern macht. Dies könnte bei der Abgabe der Jugendhilfeträgerschaft wegfallen, denn die Angebote, die eine KITA zum Familienzentrum macht, kommen i. d. R. aus der Jugendhilfe.

Es ist nicht vorauszusagen, welche Schwerpunktsetzung eine Jugendhilfeplanung des Landkreises setzen würde.

Was bleibt sind die finanziellen Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung – personell und gemäß des Rechtsanspruches der Leistungen für die individuelle Hilfe – die nicht mehr für die Stadt Gießen Haushaltsrelevanz hätten – aber die Kosten würden trotzdem bleiben und möglicherweise noch steigen, weil die Jugendhilfe nicht mehr auf die vernetzten Angebote zurückgreifen kann. Allerdings wäre der Kostenträger ein anderer. Für die Menschen und für die sogenannte Volkswirtschaft ist dies völlig irrelevant – denn letztendlich müssen die Hilfen zur Erziehung von öffentlichen Mitteln bezahlt werden und die Solidargemeinschaft trägt die gesamten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
(Bürgermeisterin)

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
Die Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Piraten-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen